

# Satzung

für die Friedhöfe  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Reinhildis Hörstel

## I. Allgemeines

### § 1 Träger des Friedhofes und Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis Hörstel gelegenen katholischen Friedhöfe in Bevergern, Dreierwalde, Gravenhorst, Hörstel und Riesenbeck.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Reinhildis Hörstel, in deren Eigentum sich die vorgenannten Friedhöfe befinden, ist Trägerin dieser Friedhöfe und wird durch den Kirchenvorstand vertreten. Dieser kann Dritte mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragen.

### § 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde St. Reinhildis. Darüber hinaus können auch Verstorbene, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde St. Reinhildis waren, beigesetzt werden, wenn sie in der Stadt Hörstel im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese wird erteilt, wenn eine anderweitige Beisetzungsmöglichkeit nicht besteht.

### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen geschobene Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
- h) zu lärmern, zu spielen, zu rauchen oder zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Das Ausheben und Schließen des Grabes ist Angelegenheit des Totengräbers und mit diesem abzustimmen und abzurechnen.

### **§ 8 Säрге**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 9 Urnen**

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Bei Beisetzungen in Baumgräbern ist nur die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen aus sehr leicht verrottbarem Material gestattet.

### **§ 10 Gräber**

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

### **§ 11 Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind mindestens 0,50 m x 0,50 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

### **§ 12 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

### **§ 13 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

## **IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten**

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte erstmals verliehen. Hiervon kann die Friedhofsverwaltung aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine vorherige Teilung einer mindestens vierstelligen Wahlgrabstätte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des

Antragstellers möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können auf einer einzelnen Stelle anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen bestattet werden. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden nur als mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf einer einzelnen Stelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Auf freien Stellen der Wahlgrabstätte oder nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erwerb. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechts eine Urkunde aus.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – i) wird die Person, die Mitglied der Kirchengemeinde St. Reinhildis ist, oder, sofern keine dieser Personen der Kirchengemeinde angehört, die älteste Person nutzungsberechtigt. Gehören mehrere Personen der Kirchengemeinde an, wird von diesen die älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rück-

gabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(12) Bei voll belegten Grabstätten für Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung einer Urne je Wahlgrabstelle zusätzlich gestatten.

### **§ 15 Reihengräber**

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden und an denen ein Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhefrist erworben wird. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern auf Antrag einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem der Nutzungsberechtigte verstorben ist.

### **§ 16 Inhalt des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

### **§ 17 Beendigung von Nutzungsrechten**

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

(2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an geeigneter Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(3) Sofern entgegen § 14 Abs. 10 die Rückgabe eines Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wird, wird für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist eine Gebühr erhoben.

### **§ 18 Rasengräber, pflegefreie Gräber und Baumgräber**

(1) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Gräber in einem besonderen Rasengrabfeld auf dem Friedhof des Seelsorgebezirks Bevergern, an denen ein Recht zur Beisetzung erworben wird und die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Die Lage des Grabes legt die Friedhofsverwaltung fest. Sie übernimmt auch ausschließlich die Gestaltung und die Pflege des Rasengrabfeldes. Der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr des in einer Rasengrabstätte bestatteten Verstorbenen wird durch die Friedhofsverwaltung an einer Stele in zentraler Lage des Rasengrabfeldes wiedergegeben.

(2) Der Träger kann auf allen Friedhöfen ein Grabfeld für pflegefreie Grabstätten für Sargbestattungen anlegen. Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen, die mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des in der pflegefreien Grabstätte bestatteten Verstorbenen versehen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

Im Falle einer Bestattung, bei der der Wunsch besteht, einen Angehörigen (vornehmlich Ehepartner) neben dem Verstorbenen zu beerdigen, ist es möglich, die nächste Grabbreite vorab zu erwerben. Ein Erwerb einer bestimmten Grabstelle vorab ist ohne konkreten Bestattungsfall nicht möglich. Im Bestattungsfall ist die Nutzungsdauer der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung zu verlängern.

(3) Pflegefreie Gräber für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten auf einem besonderen Grabfeld auf dem Friedhof des Seelsorgebezirks Dreierwalde. Die Gestaltung und Pflege der Pflanzbeete erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Edelstahlplakette mit Namen und Geburts- und Sterbejahr des in der pflegefreien Urnen-Grabstätte bestatteten Verstorbenen versehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

(4) Baumbestattungs-Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Urnenbeisetzungen in einem besonderen Baumbestattungsfeld auf dem Friedhof des Seelsorgebezirks Gravenhorst, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben. Das Recht auf Beisetzung in einer Baumbestattungs-Reihengrabstätte kann bereits vor einem Bestattungsfall erworben werden.

An der entsprechenden Stelle des Baumes wird durch die Friedhofsverwaltung eine Edelstahlplakette mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des in dem Baumgrab bestatteten Verstorbenen angebracht.

Die Pflege der Grabstätten übernimmt die Natur. Sind Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs erforderlich, erfolgen diese ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Gebinden ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet. Das Aufstellen von Grabkerzen ist zu jeder Zeit verboten.

Sollte ein Bestattungsbaum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird die Friedhofsverwaltung möglichst in der Nähe des vergangenen Baumes ein geeignetes Gehölz nachpflanzen. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Den genauen Standort bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(5) Baumbestattungs-Wahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in einem besonderen Baumbestattungsfeld auf dem Friedhof des Seelsorgebezirks Gravenhorst, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist unabhängig von einem Todesfall (Voraberwerb) zulässig. Im Bestattungsfall ist die Nutzungsdauer der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung zu verlängern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.

## **V. Gestaltung von Gräbern**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung darf christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Es dürfen nur Naturmaterialien zur Gestaltung verwandt werden. Bewuchs und bauliche Anlagen dürfen nicht höher sein als 1,40 m.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Die Friedhofsverwaltung kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber im Belegungsplan vorschreiben.

(3) Die Entscheidung, ob eine Grabgestaltung dem Abs. 1 entspricht, trifft die Friedhofsverwaltung. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmales, das nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht, zu verweigern.

## **§ 20 Grabmale**

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein und sollen sich in der Größe der Umgebung anpassen. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe nicht übersteigen.

(3) Mit Ausnahme der Urnengräber dürfen Gräber nicht zu mehr als zwei Drittel der Grabfläche mit Grabplatten bedeckt sein.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie.

(5) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 22 Grabpflege**

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Rasengräber, pflegefreie Gräber und Baumgräber.

## **§ 23 Kunststoffverbot**

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Bekanntmachung**

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang an den Friedhöfen vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für die Friedhöfe.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch Zustellung. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

### **§ 25 Gefahrenabwehr**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

### **§ 26 Alte Rechte**

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für einen längeren Zeitraum als 40 Jahre erworben wurden, werden auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren verkürzt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für einen Zeitraum von 40 Jahren erworben wurden, bleiben unverändert.

### **§ 27 Trauerfeiern**

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der katholischen Kirche geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

### **§ 28 Trauerhalle, Leichenhalle**

(1) Die Kirchengemeinde unterhält Leichen- und Trauerhallen. In den Leichenhallen können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

(2) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten.



## § 29 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen eine besondere Gebührenordnung.

## § 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.10.2009 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.

Hörstel, 30.06.2021



Kath. Kirchengemeinde  
St. Reinhold Hörstel  
Der Kirchenvorstand

Carsten W. Frank

(Vorsitzender/Stellvertreter)

F. J. Gass

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der  
Kath. Kirchengemeinden der  
Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Zentralrendantur  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift:  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Fon 0251 495-17109  
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner  
**Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis**  
Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39777/2015/St. Anna  
VZ: 110-KKG 39757/2015/St. Antonius  
VZ: 110-KKG39793/2015/ St. Bernhard  
VZ: 110-KKG 39785/2015/St. Kalixtus  
VZ: 39765/2015/St. Marien

27.07.2021

**Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

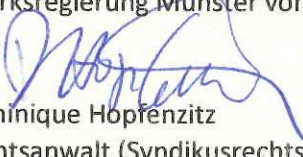
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsordnung und  
Neue Friedhofsgebührenordnung für die fünf Friedhöfe der KKG

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die Friedhofsgebührenordnung ist aufgrund der Verfügung der  
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

  
Dominique Hopfenzitz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



**Anlagen**

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 30.06.2021 zu TOP 7.1 der Tagesordnung

**1. Nachtrag**  
zur  
**Friedhofsordnung**  
der  
**katholischen Kirchengemeinde**  
**St. Reinhildis Hörstel**  
vom 30.06.2021

Änderung des folgenden Paragraphen:

**§ 17 Beendigung von Nutzungsrechten**

(3) Sofern entgegen § 14 Abs. 10 die Rückgabe eines Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wird, wird für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist eine Gebühr erhoben.

Die vorzeitige Aufgabe vor Ablauf der Ruhefrist darf frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung auf dieser Grabstätte erfolgen.

Dieser Nachtrag wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 23.01.2023 beschlossen und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 24 der Friedhofsordnung vom 30.06.2021.

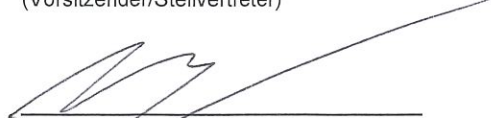
Hörstel, 23.01.2023

Kath. Kirchengemeinde  
St. Reinhildis Hörstel  
Der Kirchenvorstand





(Vorsitzender/Stellvertreter)



(Mitglied)



(Mitglied)

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden  
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Zentralrendantur  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
guentgen@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39757/2015

23.05.2023

**Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17)  
für den Friedhof in Hörstel

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V. Anna-Laura Güntgen  
Assessorin

*A. Güntgen*



**Anlagen**

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der  
Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden  
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Zentralrendantur  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
guentgen@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39785/2015

23.05.2023

**Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17)  
für den Friedhof in Riesenbeck

**Genehmigung**

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

i.V. Anna-Laura Güntgen  
Assessorin

*u. Güntgen*



**Anlagen**

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der  
Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden  
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Zentralrendantur  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturm 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
guentgen@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39765/2015

23.05.2023

**Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17)  
für den Friedhof in Bevergern

**Genehmigung**

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

i.V. Anna-Laura Güntgen  
Assessorin





**Anlagen**

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der  
Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden  
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Zentralrendantur  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturm 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Anna-Laura Güntgen/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
guentgen@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39777/2015

23.05.2023

**Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17)  
für den Friedhof in Dreierwalde

**Genehmigung**

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

i.V. Anna-Laura Güntgen  
Assessorin

*A. Güntgen*



**Anlagen**

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der  
Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17) der Tagesordnung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Verband der Kath. Kirchengemeinden  
der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen  
Zentralrendantur  
Frau Postmeier  
An der Michaelkirche 12  
49477 Ibbenbüren

**Abteilung Recht**

Hausanschrift  
Spiegelturn 4  
48143 Münster

Ansprechpartner  
Anna-Laura Gütgen/Ruth Theis  
Fon 0251 495-17108  
Fax 0251 495-17113  
guentgen@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 39793/2015

23.05.2023

**Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Änderung der Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17)  
für den Friedhof in Gravenhorst

**Genehmigung**

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchen-  
aufsichtlich genehmigt.

i.V. Anna-Laura Gütgen  
Assessorin

*A. Gütgen*



**Anlagen**

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen  
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 23.01.2023 zu TOP 5 Änderung der  
Friedhofsordnung – 1. Nachtrag (§17) der Tagesordnung